

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.01.2021

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-89/20

Nummer:

Z-6.55-2536

Geltungsdauer

vom: **6. Januar 2021**

bis: **6. Januar 2026**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Margarete-von-Wrangell-Straße 23
63457 Hanau

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH90"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "PRIODOOR RTH90" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerbeständigen¹ Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß Breite x Höhe) des Revisionsabschlusses betragen:

- minimale Abmessungen: 600 mm x 600 mm
- maximale Abmessungen: 1000 mm x 2200 mm

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerbeständigen¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.3 Anwendungsbereich

Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für den Einbau in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 11.3, aus mindestens 115 mm dicken Massivwänden entsprechend Abschnitt 3.2.2.

- ¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1; s. www.dibt.de
- ² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)
- ⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁵ enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁶ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁶

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- Streifen aus 42 mm dicken und 60 mm (seitlich) bzw. 100 mm (oben und unten) breiten Bauplatten⁷, die zu einem vierseitig umlaufenden Rahmen verbunden werden (s. Anlage 6). Der Rahmen wird vierteilig hergestellt.
- geeignete Schrauben⁷ für den Zusammenbau der Rahmenteile
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷, Anordnung
 - außen vierseitig umlaufend um den Rahmen
 - innen zum Flügel hin vierseitig umlaufend
- spezieller Auflaufkeil mit Schraube⁷ und spezielle Anschlagbleche⁷ sowie geeignete Schrauben⁷ für die Befestigung
- 22 mm dicke Aufdopplungen aus o. g. Bauplatten⁷, Breite
 - 90 mm (seitlich Schlossseite),
 - 100 mm (seitlich Bandseite) und
 - 150 mm (oben) bzw. 130 mm (unten)
- geeignete Schrauben⁷ für die Befestigung der Aufdopplungen

2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 42 mm dicke Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷
- 22 mm dicke Aufdopplungen aus o. g. Bauplatten⁷, Breite 100 mm auf der Schlossseite (einschließlich eines dreiseitig umlaufenden Streifens aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁷) und 50 mm auf der Bandseite
- geeignete Schrauben⁷ für die Befestigung der Aufdopplungen

⁵ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁶ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁷ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist im Rahmenfalz mit einer umlaufenden Dichtung⁷ herzustellen.

2.1.2.4 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist gemäß Anlage 1 mit einem Verschluss aus folgenden Bestandteilen herzustellen:

- spezielles Schloss⁷ mit Stangenschloss und Haupt- und ggf. Nebenverriegelung sowie Schließblech⁷
- jeweils zugehörige Schlosskastenabdeckung⁷ mit Abdichtung⁷
- geeignete Schrauben⁷ für die Befestigung

2.1.2.5 Zubehörteile

Der Flügel ist mit folgenden Zubehörteilen herzustellen:

- spezielles Scharnier⁷ sowie geeignete Schrauben⁷ für die Befestigung
- sog. Hintergreifungsbolzen⁷

2.1.2.6 Zusatzteile

Der Revisionsabschluss muss mit folgenden Zusatzteilen hergestellt werden:

- Montagewinkel
 - spezieller Montagewinkel⁷, Abmessungen 40 mm x 40 mm x 0,8 mm (B x H x T), Länge entsprechend der Höhe des Revisionsabschlusses
- geeignete Schrauben⁷ für die Verbindung des Montagewinkels mit dem Rahmen

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtung/Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.2

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁵ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist produktbezogen zu verpacken. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

2.2.3 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2536
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses einschließlich aller Varianten mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 4.2)

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁸ des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei

ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Bestimmungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1⁹, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

3.2.2 Bauteile

Der Installationsschacht muss aus mindestens 115 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹¹ und DIN EN 1996-2¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹³ aus

9	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.
10	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
11	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
12	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
13	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁴ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁵ oder DIN 105-100¹⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁷ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁰ oder DIN 18580²¹, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹¹ und DIN EN 1996-2¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹³ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²² in Verbindung mit DIN 20000-404²³ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁰ oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁵ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁵ und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerbeständigen¹ Bauteilen entsprechen.

3.2.3 Zusammenbau / Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

- 3.2.3.1 Der Rahmen ist in Abständen gemäß Anlage 2 über die Montagewinkel nach Abschnitt 2.1.2.6 umlaufend an den angrenzenden Installationsschachtwänden zu befestigen. Für die Befestigung sind Rahmendübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, $\varnothing \geq 8$ mm, Länge ≥ 120 mm, jeweils mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 6$ mm, zu verwenden.
- 3.2.3.2 Die Anschlussfugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Installationsschachtwand müssen umlaufend mit geeigneten nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit Mörtel oder Gips, verschlossen werden. Die Breite der Fugen darf maximal 15 mm betragen.
- 3.2.3.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlage 3 bis 5 erfolgen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²⁶).

14	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
15	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
16	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
17	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
18	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
19	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
20	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
21	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
22	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
23	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11
24	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
25	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
26	nach Landesbauordnung	

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2536
- Einbau: Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR RTH90"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

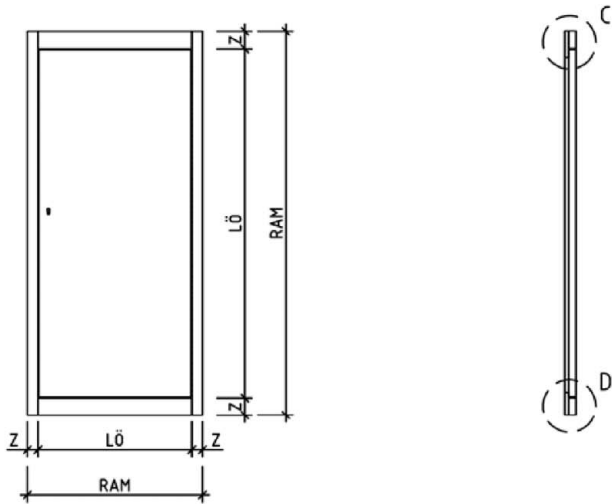
Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
von Hoerschelmann



- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden



Revisions- abschluss	Rahmenaussenmaß RAM (mm)		lichter Durchgang 180° Öffnung LÖ (mm)		Rahmenbreite Z (mm) oben/unten	Rahmenbreite Z (mm) links/rechts
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B	Breite B von/bis
RTH 90 1-flg.	600 / 1000	600 / 2200	410 / 810	320 / 1920	100	60

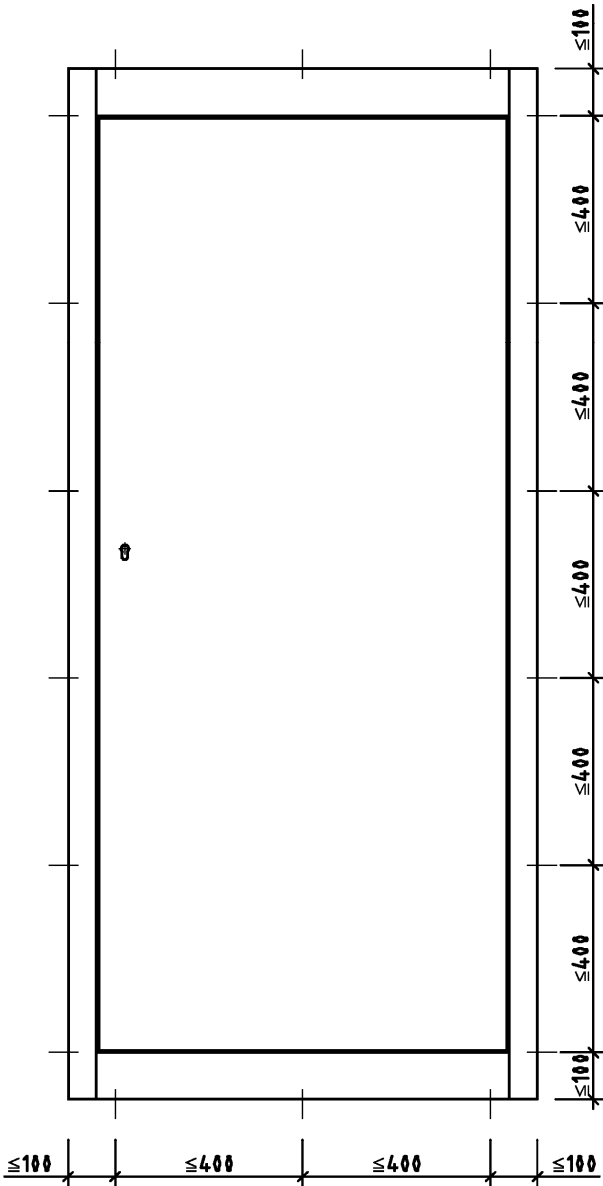
Höhe von - bis	Typ des Schlosses
600 - 1719 mm	Einsteckschloss
1720 - 2200 mm	3-Fallenschloss

- Größenverhältnis Höhe / Breite: $H \geq B$

LÖ= Lichte Öffnung
RAM= Rahmenaussenmaß
Z=Rahmen
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOD00R RTH 90"	Anlage 1
Übersichtszeichnung	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2536



Anzahl der Befestigungspunkte abhängig von der Höhe und Breite

Höhe von - bis	Anzahl Befestigungspunkte (rechter und linker Rahmen)
600 mm	2
601 - 1000 mm	3
1001 - 1400 mm	4
1401 - 1800 mm	5
1801 - 2200 mm	6

Breite von - bis	Anzahl Befestigungspunkte (horizontaler Rahmen)
600 mm	2
601 - 1000 mm	3

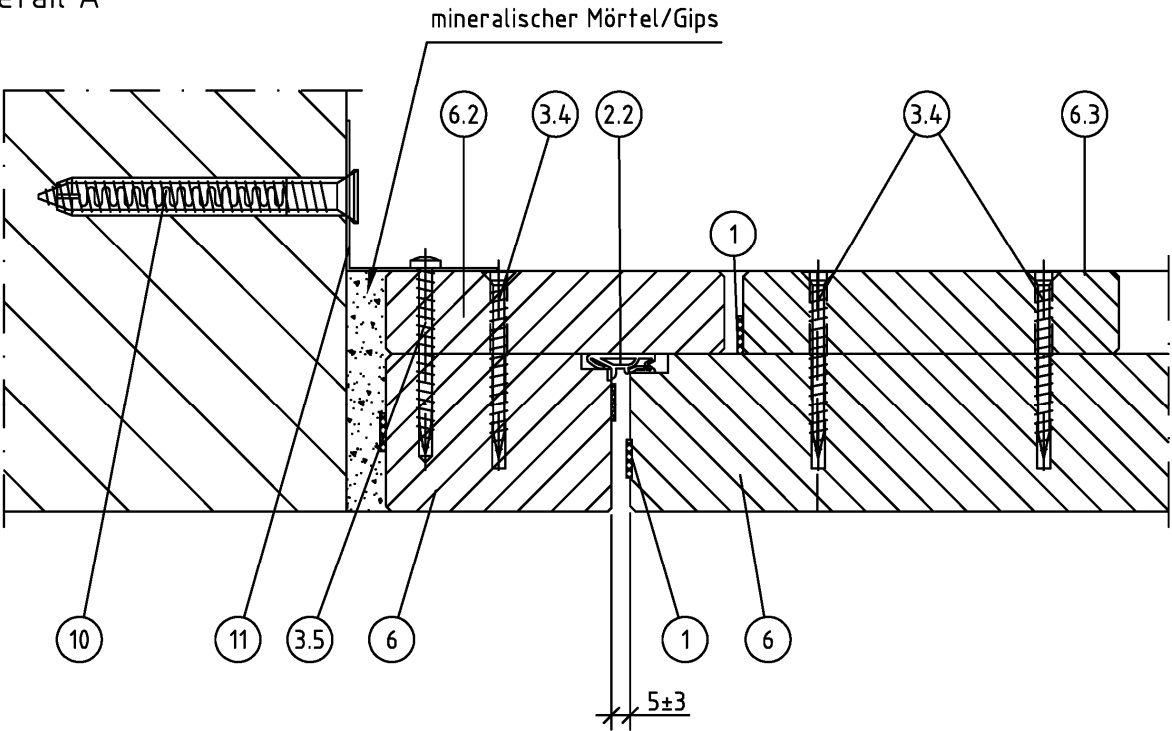
Z = Rahmen
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOD00R RTH 90"

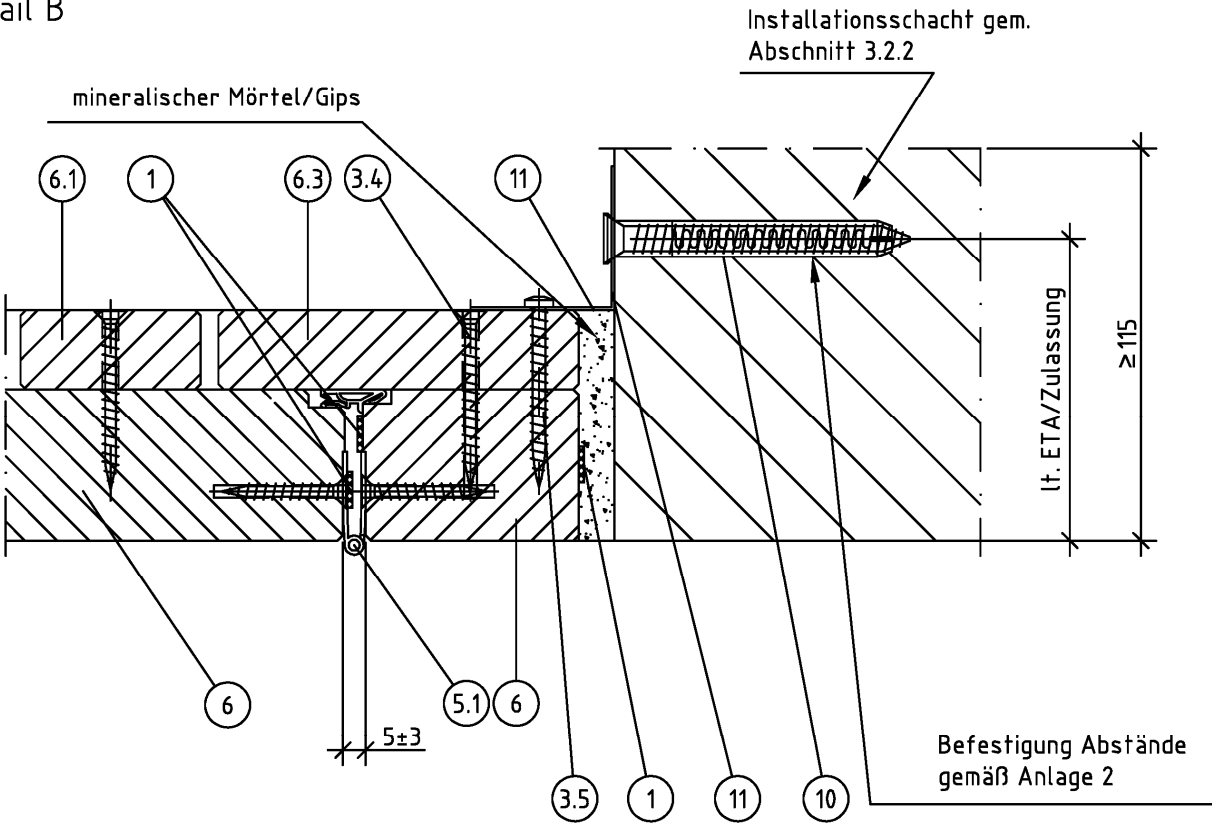
Anlage 2

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte

Detail A



Detail B



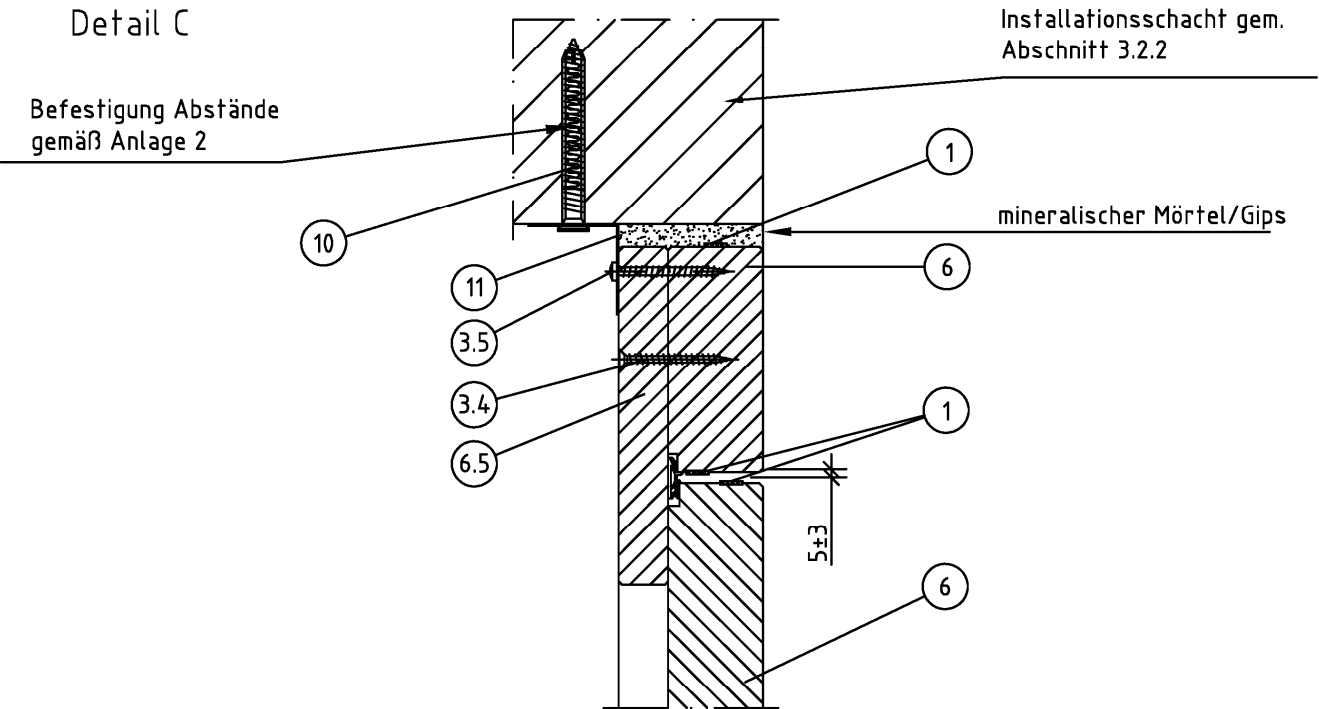
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOD00R RTH 90"

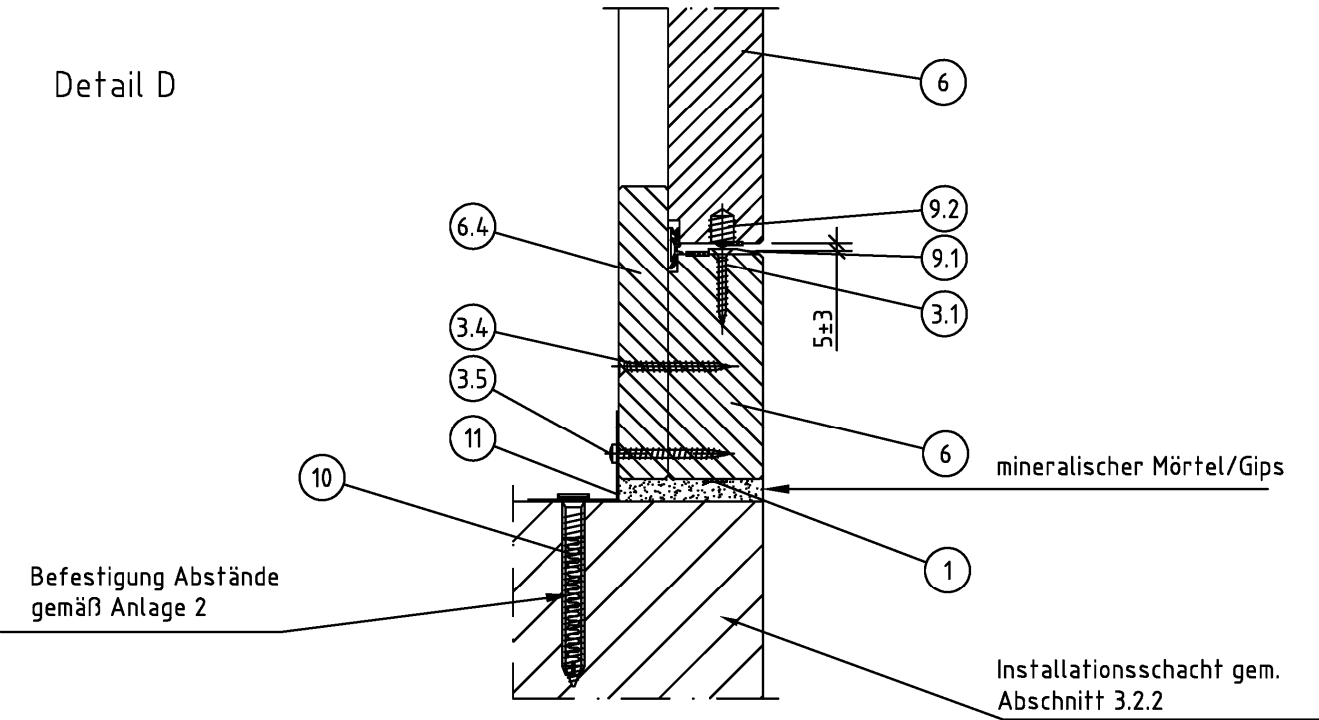
Anlage 3

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2
Detail A + B

Detail C



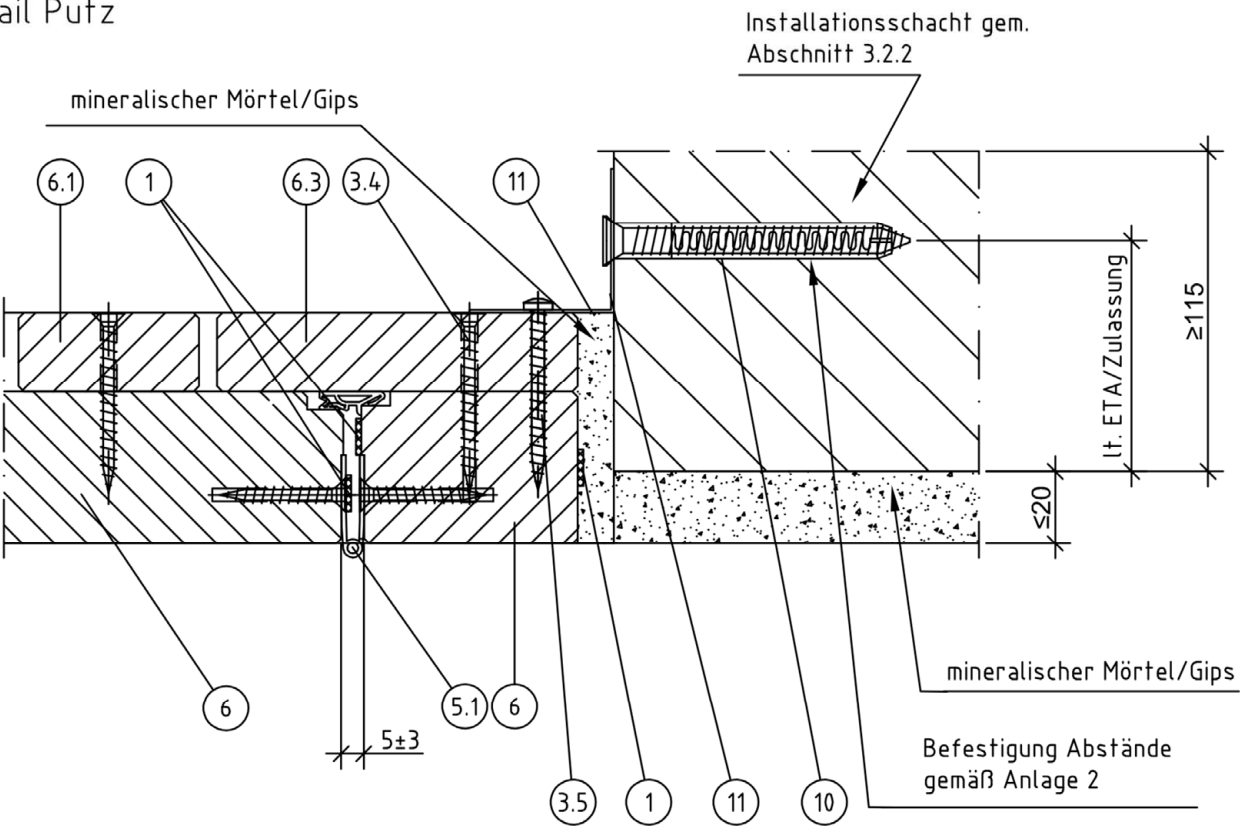
Detail D



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOD00R RTH 90"	Anlage 4
Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2 Detail C + D	

Detail Putz



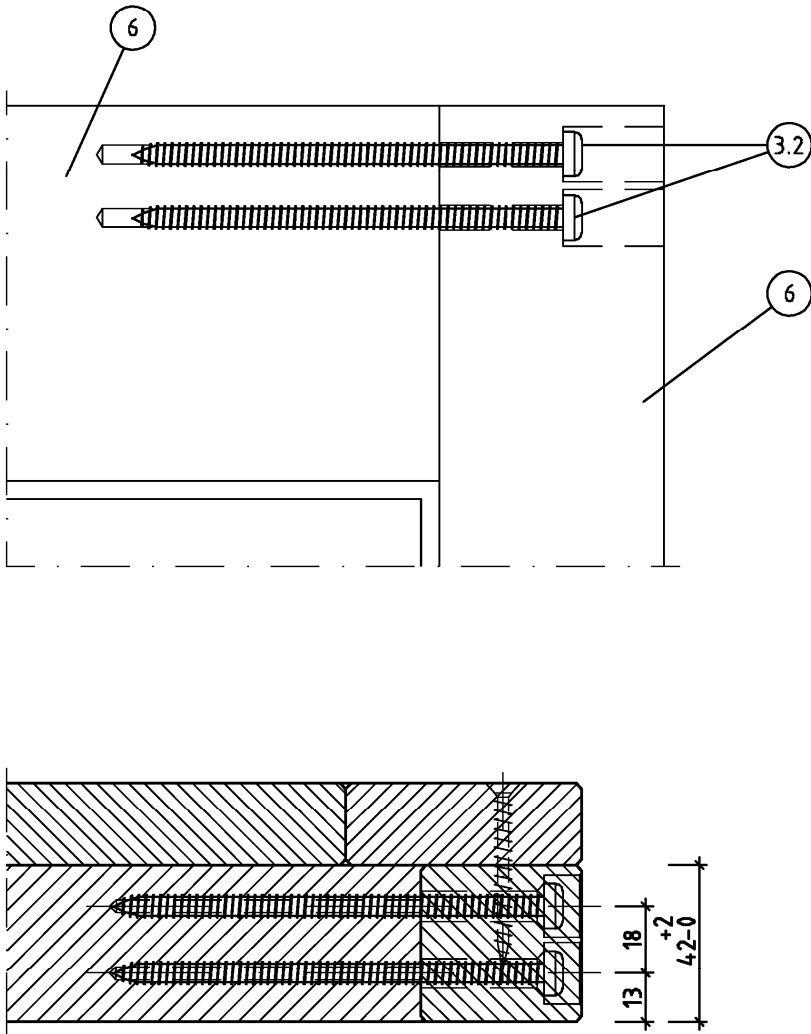
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOD00R RTH 90"

Anlage 5

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2
Detail Putz

Detail
Rahmenverschraubung
4-teiliger Rahmen



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOD00R RTH 90"

Anlage 6

Ausführungsdetail Rahmenverschraubung
(vierteiliger Rahmen)

Materialliste	
Pos.	Beschreibung ¹
1	Dämmschichtbildender Baustoff
2	Dichtungen
2.2	Silikondichtung
3	Schrauben
3.1	Senkkopfschraube 4,5 x 35 mm
3.2	Panheadschraube 6,0 x 120 mm
3.3	
3.4	Senkkopfschraube 4,5 x 50 mm
3.5	Panheadschraube 4,5 x 50 mm
5	Bänder
5.1	Scharnier
6	PRIODEK-H
6.1	Aufdopplung 50x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses
6.2	Aufdopplung 90x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses
6.3	Aufdopplung 100x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses
6.4	Aufdopplung 130x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses
6.5	Aufdopplung 150x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses
9	Kugeldruckschraube und Auflaufkeil
9.1	Auflaufkeil
9.2	Kugeldruckschraube
10	Dübel Ø8mm mit Stahlschraube ≥6mm
11	Montagewinkel

¹Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOD00R RTH 90"

Anlage 7

Positionsliste